

Bundesministerium der Finanzen
Abteilung III
Frau MDin Tanja Mildenerger
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Postanschrift
Adenauerallee 121
53113 Bonn

Abteilung Steuern
StB Michael Schlang, FBStR
T. +49 228 - 88 61 246
F. +49 228 - 88 61 250
schlang@dgrv.de

23. Juni 2020

per E-Mail: IIC2@bmf.bund.de, poststelle@bmf.bund.de

**Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens zur Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020
Gz: III C2 – S 7030/20/10009 :004; DOK: 2020/0562372**

Sehr geehrte Frau Mildenerger,

vielen Dank für die Zurverfügungstellung des o. g. Entwurfs, der für die Vorbereitung der praktischen Umsetzung des Gesetzesvorhabens zur Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Zeitraum ab 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 sehr hilfreich ist. Im Namen und im Interesse unserer Mitglieder nutzen wir gerne die Gelegenheit, zu einigen der derzeit vorliegenden Vorgaben Stellung zu nehmen.

Zu Tz. 20 f. iVm Tz. 44: Ausführung und Abrechnung von Teilleistungen

Aus den Tz. 20 und 21 ergibt sich die Definition von Teilleistungen und unter welchen Voraussetzungen von der Ausführung von Teilleistungen bis zum 1. Juli 2020 ausgegangen werden kann bzw. diese von der Finanzverwaltung als solche noch anerkannt werden. Es ist aufgrund der Kürze der Zeit davon auszugehen, dass von der Möglichkeit, eine bisher nicht in Teilleistungen vereinbarte Werklieferung oder Werkleistung noch vor dem 1. Juli 2020 als solche nachträglich zu vereinbaren, kaum Gebrauch gemacht werden wird.

Daher bitten wir klarzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen über die Erbringung und Abnahme von Teilleistungen auch noch nach dem 1. Juli 2020 und vor dem 1. Januar 2021 angepasst werden dürfen, um eine Abrechnung der bis dahin erbrachten Teilleistungen zu ermöglichen. Dies sollte auch möglich sein, ohne dass zunächst eine Vereinbarung und Abrechnung der Teilleistungen vor dem 1. Juli 2020 erfolgt ist.

Zu Tz 22 f.: Ausführung von Dauerleistungen

Wir würden uns über eine Klarstellung der Aussage in Tz. 23 zur Ausführung von Nebenleistungen im Rahmen von Dauerleistungen freuen. Sie teilen mit, dass bei der Abrechnung von Nebenleistungen, für die ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart ist, sich die Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Hauptleistung richtet. Als Beispiel werden der monatliche Zins für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung mit monatlichem Abschlag für die Nebenleistungen und jährlicher Abrechnung der Nebenleistungen genannt. Ist es zutreffend, dass es für die Anwendung des Steuersatzes auf den vereinbarten Abrechnungszeitraum für die Nebenkosten ankommt? In der Praxis werden häufig unterjährig (monatliche) Vorauszahlungen auf die anfallenden Nebenleistungen vereinbart, über die zum Jahresende hin tatsächlich abgerechnet wird. Würde sich in diesem Falle der anzuwendende Umsatzsteuersatz nach dem Steuersatz richten, der zum Ende des Abrechnungszeitraums gilt (die bis dahin geleisteten Vorauszahlungen würden in diesem Falle wie Anzahlungen behandelt) oder stellen die vereinbarten monatlich zu zahlenden Nebenkostenabschläge, wie die Hauptleistung Vermietung, Teilleistungen dar?

Des Weiteren ist für uns noch nicht klar, wie mit Leasingsonderzahlungen zu verfahren ist. Eine Leasingsonderzahlung ist eine Vorauszahlung auf die Leasingraten. Das Leasing selbst ist eine Dauerleistung in der Form von Teilleistungen. Sofern ein monatlicher Abrechnungszeitraum vorliegt, sind auch monatliche Teilleistungen anzunehmen. Wie verhält es sich mit der Leasingsonderzahlung? Ist diese auf die einzelnen Monate aufzuteilen (z.B. 30 Monate mit 19% und 6 Monate mit 16%)? Oder kommt es nur darauf an, wann der Leasingzeitraum endet (z.B. Ablauf Leasing im September 2020 führt zur vollständigen Besteuerung mit 16% für die Leasingsonderzahlung)?

Zu Tz. 30: Gewährung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen und dergleichen

Zu Beginn des Absatzes werden explizit Jahresboni, Jahresrückvergütungen, Treuerabatte und dergleichen erwähnt. In Ziffer 3 wird allerdings nur eine Vereinfachungsregelung (vereinfachende Aufteilung der zugrunde liegenden Umsätze von jeweils 50% für die erste und zweite Jahreshälfte) für Jahresrückvergütungen eingeräumt. Wir gehen davon aus, dass die genannte Vereinfachungsregelung laut der Überschrift der Textziffer nicht ausschließlich für Jahresrückvergütungen gelten soll, sondern auch für Jahresboni, Treuerabatte und dergleichen und bitten um redaktionelle Änderung bzw. Klarstellung.

Zu Tz. 46: Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten, die vor dem 1. Januar 2021 für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen vereinnahmt werden

Im Hinblick auf die Abrechnung von Grundvergütungen, Sitzungsgeldern sowie Aufwendungsersatz der Aufsichtsräte von Genossenschaften stellt sich uns die Frage, inwiefern für im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gezahlte Vergütungen (Grundver-

gütung, Sitzungsgelder, Aufwendungsersatz) für ein zum 31. Dezember 2020 endendes Geschäftsjahr der Steuersatz von 16% zur Anwendung kommen kann. Wir unterstellen im Folgenden, dass die Aufsichtsratsstätigkeit nach der jetzigen Rechtslage weiterhin als steuerpflichtig behandelt wird (vgl. Abschn. 2.2 Abs. 2 Satz 7 UStAE).

Nach wohl herrschender Rechtsauffassung gilt - bei unterstellter Umsatzsteuerbarkeit - der Umsatz eines Aufsichtsratsmitglieds (einer Aktiengesellschaft) nicht bereits zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als ausgeführt, sondern erst im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Folgejahr, weil die Tätigkeit des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr erst mit der Entlastung, die jährlich von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen wird, als abgeschlossen betrachtet werden kann. Vergütungen für Aufsichtsratsstätigkeiten für ein zum 31. Dezember 2020 endendes Geschäftsjahr unterliegen in diesen Fällen somit dem ab dem 1. Januar 2021 wieder erhöhten Umsatzsteuersatz von 19%. Soweit die Vergütungen für die Aufsichtsratsstätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gezahlt werden und somit umsatzsteuerlich als Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen einzuordnen sind, erscheint eine analoge Anwendung der in Tz. 46 beschriebenen Vorgehensweise (Abrechnung der "weiteren Umsatzsteuer" in einer Restrechnung) in der tatsächlichen Handhabung nicht praktikabel. Aus Vereinfachungsgründen sollte in diesen Fällen nicht beanstandet werden, wenn die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bezogenen Vergütungen mit 16% abgerechnet werden.

Zeitpunkt einer ruhenden Lieferung bei Reihengeschäften, die der bewegten Lieferung nachfolgen und von innergemeinschaftlichen Erwerben

Bestimmt sich der Zeitpunkt der ruhenden Lieferung eines Reihengeschäfts, die der bewegten Lieferung nachfolgt, nach dem Beginn der Beförderung (Abschnitt 13.1 Abs. 2 UStAE) oder in Auslegung des § 3 Abs. 7 UStG abweichend anhand der Verschaffung der Verfügungsmacht - mitunter erst, wenn die Ware beim Endabnehmer ankommt?

Bestimmt sich der Zeitpunkt des innergemeinschaftlichen Erwerbs hier ebenfalls nach Abschnitt 13.1 Abs. 2 UStAE oder in Auslegung des § 3d UStG nach dem Kriterium, wann die Ware im Inland ankommt? Die Regelung des § 13 Abs.1 Nr.6 UStG zielt u.E. lediglich auf die Entstehung der Steuer ab, zumal man aus der Formulierung ablesen kann, dass der Zeitpunkt des innergemeinschaftlichen Erwerbs ein abweichender Zeitpunkt ist.

Einführung von Billigkeitsregelungen

In Anbetracht der Kürze der Zeit bis zum Umstellungszeitpunkt ab dem 1. Juli 2020 sollte dringend erwogen werden, Unternehmen bei nicht fristgerechter Umstellung der Abrechnungsmodalitäten von Sanktionen zu verschonen. Vielfach wird es dazu kommen, dass gerade vertragliche Grundlagen (z.B. bei Dauerleistungen) nicht rechtzeitig angepasst werden können. In diesem Zusammenhang sollte eine Regelung gefunden werden, dass § 14c UStG insbesondere bei Leistungsbeziehungen zwischen Unternehmern übergangsweise keine Anwendung findet, sofern es zu keinem Steuerausfall für den Fiskus kommt. Dies würde auch bereits Vorauszahlungsrechnungen für Leistungen (z.B. für Abonnements) betreffen, die erst in der zweiten Jahreshälfte als ausgeführt gelten. Ziel sollte es sein, möglichst auf

Berichtigungen von Abrechnungen verzichten zu können und damit die bürokratische Last für die Unternehmen zu minimieren. Zu diesem Zweck sollte schon im Rahmen des BMF-Schreibens eine entsprechende Verwaltungsanweisung für die Finanzverwaltung ausgesprochen werden.

Des Weiteren wäre eine Verlängerung der Abgabefrist für Umsatzsteuervoranmeldungen um mindestens einen weiteren Monat wünschenswert.

Kurzfristige Zurverfügungstellung von angepassten Voranmeldungsformularen

Für die Umstellung der EDV-gestützten Buchhaltung unserer Mitglieder wäre die Kenntnis über den zukünftigen Aufbau bzw. die Änderungen im Voranmeldungsformular von Vorteil, so dass bei der Änderung der Umsatzsteuersätze zeitgleich die veränderten Eingabefelder des Voranmeldungsformulars eingepflegt werden könnten. Der Erstellungsprozess der Umsatzsteuervoranmeldungen würde vereinfacht, weil nachträgliche Programmierungen entbehrlich wären.

Wir würden uns freuen, wenn die vorstehenden Anmerkungen bei den laufenden Beratungen des Entwurfs mit den obersten Finanzbehörden der Länder Berücksichtigung fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Buth
Geschäftsführerin
Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Dr. Eckhard Ott
Vorsitzender des Vorstands
DGRV - Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.

Judith Röder
Geschäftsführerin
DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V.